



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0014-19-13  
= RSS-E 22/19

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die neugeborenen Kinder der Antragstellerin in die Krankenversicherungen zur Polizzennr. *(anonymisiert)* und *(anonymisiert)* aufzunehmen, wird zurückgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.8.2013 zwei Krankenversicherungen zu den Polizzennr. *(anonymisiert)* und *(anonymisiert)* abgeschlossen. Beiden Versicherungen liegen laut den Polizzen vom 15.8.2013 die AVB2005 zugrunde.

Die Antragstellerin beehrte den Einschluss zweier Ende 2018 neugeborener Kinder in die bestehenden Krankenversicherungsverträge. Die Antragsgegnerin lehnte dies mit der Begründung ab, es bestehe keine Verpflichtung des Versicherers, die Kinder in den Versicherungsschutz miteinzubeziehen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.3.2019. Gemäß § 2 Pkt. 5 der AVB 2005, Fassung 06/2014, verzichte der Versicherer unter folgenden Voraussetzungen bei neugeborenen Kindern auf das Recht der Ablehnung:

*5.1. Ein Elternteil muss seit mindestens 6 Monaten nach einem Tarif versichert sein, der dem Versicherungsschutz entspricht, welcher für das Kind beantragt wurde.*

5.2. Wenn schon Kinder vorhanden sind, müssen alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 19 Jahre im Anschluss an die Versicherung der Eltern schon versichert sein.

5.3. Wenn eine für zusätzliche Aufwendungen zu den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung abgeschlossene Krankheitskosten- oder Krankenhaus-Tagegeldversicherung für den Versicherungsnehmer besteht, verpflichtet sich der Versicherer, dessen neugeborenes Kind innerhalb zwei Monaten ab Geburt ohne Wartezeiten zu versichern.

Der Versicherungsschutz hat den gleichen Umfang wie der des Versicherungsnehmers. Bedeutet das Kind aber ein erhöhtes Risiko, so kann der Versicherer einen angemessenen Prämienzuschlag verlangen und/oder bestimmte Leistungen vom Versicherungsschutz ausschließen.“

Diese Bedingungen lägen vor, der Versicherer habe bereits in der Vergangenheit ein Kind der Antragstellerin mitversichert.

Die Antragsgegnerin nahm zum gegenständlichen Schlichtungsantrag mit Email vom 13.3.2019 auszugsweise wie folgt Stellung:

„Vertragsgrundlagen

Zum gegenständlichen Vertrag kommen die AVB 2005 Fassung 01/2013 zur Anwendung. Dort ist in § 2 Pkt. 5.1. vertraglich Folgendes festgehalten:

„Die Eltern des Kindes müssen seit mindestens drei Monaten nach Tarifen versichert sein, die dem für das Kind beantragten Versicherungsschutz entsprechen.“

Dies ist jedoch gegenständlich nicht der Fall, da nur ein Elternteil, nämlich die Mutter, bei uns versichert ist. Aus diesem Grund kann sohin ein Kontrahierungszwang nicht abgeleitet werden. (...)

Wir bitten daher um Verständnis, dass nach erfolgter Risikoprüfung ein Einschluss der Zwillinge in den Vertrag der Mutter derzeit nicht möglich ist.“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Parteien strittig, welche Fassung der AVB 2005 vereinbart wurde, zumal nach der Version 01/2013 die Versicherung beider Eltern Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Mitversicherung neugeborener Kinder ist, nach der Version 06/2014 jedoch der Versicherungsschutz lediglich eines Elternteils ausreichend ist.

Dieser Widerspruch war nach der Aktenlage nicht aufzuklären, da auch die Polizze nur von den AVB2005 die Rede ist, nicht aber, in welcher Version diese bei Vertragsabschluss oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart worden sind.

Der Schlichtungsantrag war daher gemäß Pkt. 5.3. lit f zurückzuweisen, da der Sachverhalt in entscheidungswesentlichen Punkten strittig ist und nur in einem streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten festgestellt werden kann.

In einem allfälligen streitigen Verfahren läge es an der Antragstellerin, den für sie günstigen Vertragsinhalt zu behaupten und zu beweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 7. Mai 2019**